OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500404/10/KH

Datum:
Linz, 3. August 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde der A B S, B x, x A, D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 17. April 2018, GZ: UR96-24069-2017/Rad/STE P.-Akt, wegen Übertretung des Immissionsschutzgesetz-Luft (IG-L) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 20. Juni 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens sowie des Behördenverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.
1. Mit Erkenntnis vom 17. April 2018, GZ: UR96-24069-2017/Rad/STE P.-Akt, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) über A B S (im Folgenden: Beschwerdeführerin – Bf), B x, x A, D, eine Verwaltungsstrafe in Höhe von 110 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 48 Stunden), da ihr vorgeworfen wurde, als Lenkerin des angeführten Kraftfahrzeuges die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 31 km/h überschritten zu haben.

2. In ihrer binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte die Bf aus, dass sie bereits mitgeteilt habe, dass sie nicht die Person auf dem Bild sei und nicht gefahren sei und sich nicht erinnere, wer vor über einem Jahr eines der fünf auf sie zugelassenen Fahrzeuge gefahren habe.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde zusammen mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Richterin.

II. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich steht folgender Sachverhalt fest:

Mit dem auf die Bf zugelassenen Fahrzeug M x, Kennzeichen x, wurde am 11. April 2017 um 22:51 Uhr auf der Autobahn A1 bei Kilometer x in Fahrtrichtung W die gemäß § 4 der Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich im Sanierungsgebiet auf der A1 Westautobahn erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 31 km/h überschritten. Die Geschwindigkeit wurde mit dem Radargerät MUVR 6 FA, Nummer 3073, gemessen.

Im Behördenakt ist unter der ON 5 das Lichtbild, welches im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung angefertigt wurde, samt Frontfoto der Fahrerin enthalten.

Zu der für 20. Juni 2018 anberaumten mündlichen Verhandlung ist die Beschwerdeführerin nicht erschienen. Die belangte Behörde hat ihr Erscheinen im Vorfeld entschuldigt.

Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat dieses unter Bezugnahme auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen um Übermittlung des der Fahrerlaubnis der Bf

zuzuordnenden Lichtbildes ersucht. Mit Schreiben vom 1. August 2018 wurde das angeforderte Lichtbild übermittelt.

Die Lenkerin des auf die Bf zugelassenen Fahrzeugs zu der im angefochtenen Straferkenntnis vorgeworfenen Tatzeit am erwähnten Tatort, ist nicht die Bf selbst.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, Durchführung einer mündlichen Verhandlung sowie Anforderung des erwähnten, der Fahrerlaubnis der Bf zuzuordnenden Lichtbildes. Ein Vergleich der beiden Lichtbilder führte zu dem eindeutigen Ergebnis, dass die Fahrerin, welche auf dem Radarfoto (Fahrerfoto) abgebildet ist, eine andere Person als die Bf ist, wobei dieser Schluss bereits auf den ersten Blick auf beide Lichtbilder augenscheinlich war.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG) hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit aufheben oder ausschließen.

Im vorliegenden Fall hat ein Vergleich des Lichtbildes, das im Rahmen der Geschwindigkeitsmessung von der Fahrerin angefertigt wurde, mit jenem, das der Fahrerlaubnis der Bf zugrunde liegt, eindeutig ergeben, dass die Fahrerin, welche das auf die Bf zugelassene Fahrzeug zur Tatzeit am Tatort gelenkt hat, nicht die Bf selbst ist. Somit geht der Tatvorwurf im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses, welcher sich an die Bf als Lenkerin des gegenständlichen Fahrzeugs am Tatort zur Tatzeit richtet, ins Leere.

Da die Bf die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung nicht begangen hat, war das gegenständliche Straferkenntnis gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Ausspruch über den im Beschwerdeverfahren bzw. Verwaltungsstrafverfahren zu entrichtenden Kostenbeitrag ist in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing